

RS Vwgh 2004/10/19 2004/03/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §8;

TKG 2003 §1;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/03/0143 E 25. November 2004

Rechtssatz

§ 1 TKG 2003 stellt den Gesetzeszweck klar (Abs. 1), legt Zielbestimmungen fest (Abs. 2) und weist darauf hin, welche gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben mit dem Gesetz umgesetzt werden sollen (Abs. 4). Aus dieser "programmatischen Zweckdefinition" (128 BlgNR XXII. GP, S. 3), deren Konkretisierung in den einzelnen Bestimmungen erfolgt, kann kein unmittelbarer Rechtsanspruch Einzelner abgeleitet werden: Vielmehr werden öffentliche Interessen definiert, an denen sich die das Gesetz vollziehende Behörde zu orientieren hat. Dass etwa die "Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs" für Endkunden und Unternehmen gleichermaßen Vorteile bringt, rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass mit dieser Gesetzesbestimmung nicht nur öffentliche Interessen gefördert, sondern auch rechtliche Interessen von Mitbewerbern begründet werden sollen. Bloß indirekte, mittelbare Auswirkungen auf deren (Rechts-)Sphäre vermitteln aber noch kein rechtliches Interesse.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004030142.X01

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at